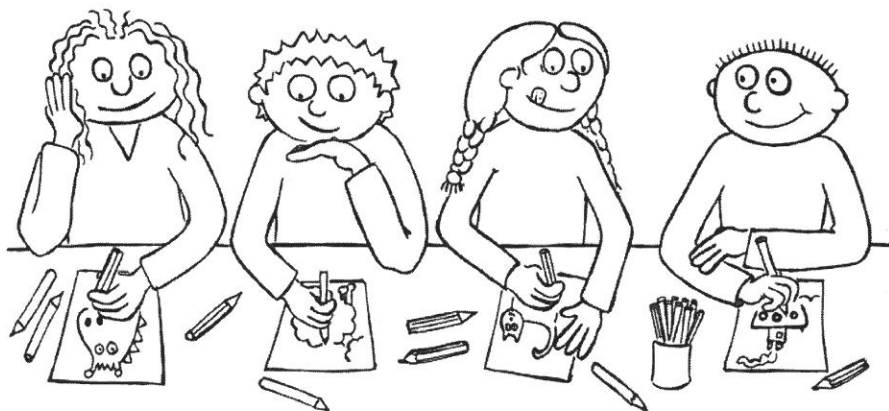


Regionales Konzept

für die

**gemeinsame Erziehung von Kindern
mit und ohne besonderen Förderbedarf
in den Kindertagesstätten in Wunstorf**



Inhalt

1. Einleitung

- 1.1 Erarbeitung des Konzeptes
- 1.2 Rechtliche Grundlagen

2. Geltungsbereich und Bedarfsprognose

- 2.1 Geltungsbereich
- 2.2 Aktuelle Bedarfszahlen
- 2.3 Bedarfsprognose

3. Integration

- 3.1 Grundaussagen zur gemeinsamen Erziehung in der Kindertagesstätte
- 3.2 Rahmenbedingungen

4. Integrationsplätze in Wunstorf

- 4.1 Integration in der ev.-luth. Kindertagesstätte „Arche Noah“
- 4.2 Integration in der Kindertagesstätte „Am Kalkofen“
- 4.3 Integration in der Kindertagesstätte „Zwergenwelt“
- 4.4 Einzelintegrationen in Kindergartengruppen
- 4.5 Die kooperative Einrichtung der Lebenshilfe in Wunstorf

5. Der Weg zu einem Integrationsplatz

- 5.1 Aufnahmevoraussetzungen
- 5.2 Aufnahmeverfahren
- 5.3 Entscheidung über die Aufnahme

6. Qualitätssicherung

- 6.1 Fortbildung
- 6.2 Supervision
- 6.3 Fachberatung

7. Öffentlichkeitsarbeit

8. Finanzierung

- 8.1 Integrative Betreuung in Krippengruppen
- 8.2 Integrative Betreuung in Kindergartengruppen

2. Geltungsbereich und Bedarfsprognose

2.1 Geltungsbereich

Das Konzept gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Wunstorf. Die flächenmäßige Ausdehnung, die Siedlungsstruktur sowie die absoluten Bevölkerungszahlen in der Stadt Wunstorf lassen es zu, das gesamte Stadtgebiet in einer Regionalplanung zusammenzufassen. Es erfolgt eine ständige Weiterentwicklung und Fortschreibung.

Die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung in heil- bzw. sonderpädagogischen Einrichtungen bleibt von diesem Regionalen Konzept unberührt. Die Eltern von Kindern mit Behinderung können – soweit möglich – zwischen einer Förderung ihrer Kinder in einer integrativ arbeitenden oder einer heilpädagogischen bzw. kooperativ arbeitenden Einrichtung wählen.

In Wunstorf gibt es derzeit ca. 1.785 über das gesamte Stadtgebiet verteilte Krippen- und Kindergartenplätze (Stand 30.06.2021). Es können insgesamt 15 Integrationsplätze angeboten werden:

- 4 Integrationsplätze in der Kindergartengruppe der ev.-luth. Kita Arche Noah in Luthe
- 4 Integrationsplätze in der Kindergartengruppe der AWO-Kindertagesstätte AWO „Am Kalkofen“ in Blumenau
- 4 Integrationsplätze in der Kindergartengruppe der Kita „Zwergenwelt“ und
- 3 Integrationsplätze in der Krippengruppe der Kita „Zwergenwelt“.

Weiterhin finden bei Bedarf in den verschiedenen Einrichtungen Einzelintegrationsmaßnahmen statt.

2.2 Aktuelle Bedarfszahlen

Als leistungsberechtigte Kinder nach dem SGB XII (Stand: 30.06.2021) sind der Region Hannover insgesamt 148 Kinderzahlen bekannt:

- 56 Kinder in einer heilpädagogischen Gruppe des kooperativen Kindergartens der Lebenshilfe Seelze e. V.
- 5 Kinder im Sprachheilkindergarten Langenhagen
- 4 Kinder in der I-Gruppe der Kindertagesstätte Arche Noah
- 4 Kinder in der Integrativen Kindertagesstätte Zwergenwelt
- 2 Kinder in der Krippe
- 4 Kinder in der I-Gruppe der Kindertagesstätte „Am Kalkofen“

Im Raum Wunstorf erhalten insgesamt 73 Kinder heilpädagogische Frühförderung der Lebenshilfe und in heilpädagogischen Praxen (Stand: 30.06.2021):

Geburtsjahr	Frühförderung
2020	2 Kinder
2019	2 Kinder
2018	9 Kinder
2017	16 Kinder
2016	24 Kinder
2015	16 Kinder
2014	4 Kinder

- 32 Kinder erhalten Frühförderung im Regelkindergarten ergänzend als Begleitung;
- 5 Kinder erhalten Frühförderung in der Regelkrippe
- 33 Kinder bekommen reine Hausfrühförderung
- 3 Kinder erhalten Hausfrühförderung anstelle einer Kindergartenbetreuung

1. Einleitung

1.1 Erarbeitung des Konzeptes

Das vorliegende Regionale Konzept zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf in den Kindertagesstätten in Wunstorf wurde federführend durch den Fachbereich Familienservice der Stadt Wunstorf erarbeitet. Bei der Erstellung des Konzeptes und der regelmäßigen Fortentwicklung haben verschiedene Institutionen zusammengearbeitet, hier sind insbesondere folgende Mitwirkende zu nennen:

- die Region Hannover, Team Tagesbetreuung für Kinder (51.17)
- die Region Hannover, Team Teilhabeplanung junge Menschen Nord-West (52.21)
- die Region Hannover, Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin Nord-West (51.15.01)
- die ev.-luth. Kindertagesstätte „Arche Noah“ Wunstorf
- der Kirchenkreis Wunstorf als Träger der Kindertagesstätte „Arche Noah“
- der kooperativen Kindergartenstätte der Lebenshilfe in Wunstorf
- die Frühförderstelle der Lebenshilfe Seelze
- die Johanniter-Unfall-Hilfe als Träger der Kindertagesstätte „Zwergenwelt“
- die Kindertagesstätte „Zwergenwelt“
- die Kindertagesstätte AWO-KiTa „Am Kalkofen“
- engagierte Eltern von Integrationskindern
- der Fachbereich Bildung, Familie und Freizeit der Stadt Wunstorf
- die Heilpädagogische Praxis Kathrin Block als Frühförderstelle

Die o.g. Institutionen treffen sich regelmäßig, um sich über den aktuellen Stand der Integration in den Einrichtungen in Wunstorf auszutauschen. Im Rahmen der jährlichen Treffen wird das Regionale Konzept regelmäßig fortgeschrieben. Die Federführung für die Veranstaltungen und die Fortschreibung des Regionalen Konzeptes übernimmt die Stadt Wunstorf.

Mit Ratsbeschluss vom 20. Juni 2001 ist das Regionale Konzept für die Stadt Wunstorf erstmalig in Kraft getreten und wurde zuletzt mit Ratsbeschluss vom 11.11.2015 fortgeschrieben.

1.2 Rechtliche Grundlagen

- Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG, in Kraft seit 01.08.2021)
- Verordnung zur Durchführung des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG, gültig ab 01.08.2021)
- UN-Kinderechtskonvention
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Sozialgesetzbücher: §§ 2, 99 Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII in der Fassung vom 31.12.2019
- Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches und des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB IX/XII)
- Rundschreiben 2/2012 des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie vom 12.06.2012, Anl. Vergütungsvereinbarung, Anl. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung

Zum Stichtag 30.06.2021 werden zwei Kinder im Kindergartenalter auf den oben aufgeführten I-Plätzen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wunstorf über die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gefördert.

2.3 Bedarfsprognose

Es ist schwierig, die Anzahl von Kindergartenkindern mit besonderem Förderbedarf zu bestimmen, da es keine Meldepflicht gibt. Es wird angenommen, dass etwa 2% eines Geburtenjahrgangs eine Behinderung haben oder von einer Behinderung bedroht sind. Dies ist gemessen an der Gesamtbevölkerung ein Anteil von ca. 0,01 %, gemessen an der Zahl der 0-6-Jährigen ca. 0,25 %. Für Wunstorf kann somit ein Bedarf errechnet werden:

Geburtsjahr	Anzahl der Geburten	Statistische Anzahl der Kinder m.B.	Summe
2014	395	8	8
2015	366	7	15
2016	405	8	23
2017	409	8	31
2018	405	8	39
2019	356	7	46
2020	362	7	53

Die Zahl der tatsächlich erforderlichen Integrationsplätze hängt davon ab, inwieweit sich Eltern für eine Förderung ihres Kindes in heilpädagogischen oder kooperativen Kindergärten oder in einer Integrationsgruppe entscheiden. Die Anzahl der leistungsberechtigten Kinder erhöht sich kontinuierlich. Auf Grund der aktuellen Bedarfszahlen muss die Anzahl der Integrationsplätze erhöht werden. Dazu sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Zukünftig soll jeder Träger von Kindertagesstätten in Wunstorf bei Neuplanung eine integrative Gruppe einplanen
- Für eine wohnortnahe integrative Betreuung, die pädagogisch sinnvoll ist, sind auch Integrationsplätze in den Ortschaften zu schaffen.

3. Integration

3.1 Grundaussagen zur gemeinsamen Erziehung in der Kindertagesstätte

Integration bedeutet gemeinsames Leben von Menschen mit und ohne Behinderung.

Grundlage der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist ein Menschenbild, das auf der Annahme basiert, dass jeder Mensch ein soziales, autonomes und handlungskompetentes Wesen ist. Jeder Mensch hat Fähigkeiten. Niemals ist ein Mensch nur behindert. Behinderung ist immer ein Teil des Menschen, ein Ausschnitt aus der Vielfalt seines Menschseins und seiner Möglichkeiten. Der Mensch lebt und entwickelt sich auf der Grundlage von Erfahrungen, die er machen kann.

Dies führt weg vom Begriff der Behinderung, hin zu der selbstverständlichen Annahme der Verschiedenheit aller Menschen. Jeder Mensch erlebt Einschränkungen seiner Fähigkeiten in einem oder mehreren Bereichen und ist in unterschiedlichem Ausmaß auf Hilfe von anderen angewiesen. Es gilt der Grundsatz, den Wert eines Einzelnen und die

Vielfalt aller Menschen zu schätzen. Diese Einstellung ist eine Bereicherung für das Zusammenleben in jeder Gruppe und erst im Zusammenleben wird deutlich, dass jeder Mensch auf den anderen angewiesen ist. Jeder nimmt und gibt auf seine Art und bereichert so sein Leben und das des anderen. Im gesellschaftlichen Leben sind es häufig die äußeren Bedingungen, die behindern und es muss darum gehen, diese so zu verändern, dass sie allen Menschen die optimale Nutzung ihrer Fähigkeiten ermöglichen.

Durch das Inkrafttreten der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird auch die Einführung der Inklusion in Kindertagesstätten stetig diskutiert. Das Nds. Gesetz für Kindertagesstätten und Kindertagespflege bietet hierzu jedoch weiterhin keine konkreten Bestimmungen. Unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben entwickelt sich die Betreuungsform in der Praxis dahin, dass die Grundsätze der Inklusion bereits jetzt angenommen und umgesetzt werden. Jedes Kind hat das Recht, einbezogen zu werden.

Für eine gemeinsame Erziehung in der Kindertagesstätte ergibt sich daraus:

- Die Bedingungen in der Kindertagesstätte müssen so gestaltet werden, dass Kinder miteinander auf ihrem jeweiligen Entwicklungsstand zusammenleben, spielen, lernen, Erfahrungen sammeln und sich weiterentwickeln können.
- Gemeinsame Erziehung ist unteilbar, es soll kein Kind ausgeschlossen werden.
- Gemeinsame Erziehung setzt an den Möglichkeiten eines Menschen an und nicht an den Defiziten. Jedes Kind erhält Förderung nach seinen Fähigkeiten. Dies setzt eine gezielte Beobachtung sowie Einfühlungsvermögen der Erzieherinnen und Erzieher voraus und erfordert eine enge Zusammenarbeit von Eltern und pädagogischen und therapeutischen Fachkräften.
- Gemeinsame Erziehung sollte möglichst wohnortnah stattfinden, um die Anbahnung und Verfestigung sozialer Kontakte zu ermöglichen. Familien und das soziale Umfeld müssen einbezogen werden. Kinder mit und ohne heilpädagogischen besonderen Förderbedarf sollen vom Krippenalter an in allen Altersgruppen gemeinsam in einer Gruppe betreut werden können.
- Gemeinsame Erziehung bietet vielfältige Möglichkeiten für Kinder, Eltern, Fachkräfte, Angehörige und Institutionen, Toleranz und einen sensiblen Umgang miteinander zu üben, Unsicherheiten abzubauen sowie neue Wege der Konfliktbewältigung und des sozialen Lernens zu finden. Sie stellt einseitiges Leistungsdenken in Frage und bedeutet eine Verbesserung der Lebensqualität für alle Menschen.

3.2 Rahmenbedingungen

Zielgruppe

Das Angebot für Integrationsgruppen in Kindertageseinrichtungen besteht für den Kindergartenbereich und seit 2015 auch für den Krippenbereich für Wunstorfer Kinder.

In der kooperativen Einrichtung der Lebenshilfe Seelze e.V. in Wunstorf werden Kindergartenkinder aus den Städten Garbsen, Neustadt, Seelze, Barsinghausen und Wunstorf heilpädagogisch betreut.

Betriebserlaubnis

Voraussetzung für die Einrichtung von und Betreuung in Integrations- und heilpädagogischen Gruppen ist das Vorliegen einer Betriebserlaubnis. Diese ist zu erteilen, wenn mindestens ein Kind mit einer Behinderung, für das ein heilpädagogischer Förderbedarf von

mindestens 10 Stunden/wöchentlich festgestellt wurde, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut wird und die allg. Voraussetzungen des § 45 SGB VIII erfüllt sind sowie die heilpädagogische Förderung in der integrativen Gruppe und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zur integrativen Förderung sichergestellt sind.

Größe der Gruppen

- a) In Krippengruppen dürfen nach § 16 Abs. 5 DVO-NKiTaG nicht mehr als drei Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut werden. Wird ein I-Kind betreut, reduziert sich die Gesamtgröße der Betreuungsgruppe um einen Platz auf vierzehn. Werden zwei I-Kinder betreut, hat die Gruppe höchstens zwölf Betreuungsplätze. Wird ein weiteres I-Kind betreut, reduziert sich die Platzzahl auf elf. Bei mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren darf die Gruppe bei der Betreuung von zwei Kindern mit besonderem Förderbedarf höchstens elf Kinder groß sein. Die Betreuungszeit in den Krippengruppen muss die Kernbetreuungszeit umfassen.
- b) In den Kindergartengruppen muss an mindestens fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens fünf Stunden angeboten werden. Es dürfen nicht mehr als vier Kinder mit Behinderung in einer integrativen Kindergartengruppe gefördert werden. Die Obergrenze für die Gruppenstärke nach § 18 Abs. 5 DVO NKiTaG liegt bei höchstens 20 Kindern, wenn ein Kind mit besonderem Förderbedarf betreut wird und bei 18, wenn der Gruppe mehr als ein Kind mit Behinderung angehört. Die Anzahl der Plätze soll mindestens vierzehn betragen, wenn mehr als ein Kind mit Behinderung in einer integrativen Kindergartengruppe betreut wird.

Betreuungsschlüssel

- a) Gem. § 11 NKiTaG müssen in jeder integrativen Krippengruppe während der gesamten Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte tätig sein. Zur Sicherstellung der heilpädagogischen Förderung ist zusätzlich eine pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs. 2 Nrn. 6 u. 7 NKiTaG erforderlich. Abweichungen sind gem. § 17 Abs. 2 u. 3 DVO-NKiTaG möglich. Die zusätzliche pädagogische Fachkraft ist mindestens 10 Stunden je Woche tätig, wenn ein Kind mit Behinderung in der Gruppe betreut wird. Werden zwei Kinder mit Behinderung in der Gruppe gefördert, beträgt die wöchentliche Tätigkeit mindestens 25 Stunden, bei drei Kindern mit Behinderung 35 Stunden pro Woche.

Den beteiligten Fachkräften ist pro Krippengruppe eine Verfügungszeit von mindestens 11 Wochenstunden zu gewähren.

- b) In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen während der gesamten Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. Zusätzlich ist eine pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs. 2 Nrn. 6 u. 7 NKiTaG mit mindestens 10 Stunden/wöchentlich erforderlich, wenn ein Kind mit Behinderung betreut wird. Wird mehr als ein Kind mit Behinderung in der Gruppe betreut, ist die zusätzliche pädagogische Fachkraft während der gesamten Kernzeit einzusetzen.

Abweichungen der Qualifikation der zusätzlichen pädagogischen Fachkraft regelt § 17 Abs. 2 u. 3 DVO-NKiTaG

Allen Fachkräften in einer Gruppe ist eine Verfügungszeit von mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren.

Therapeutische Versorgung

Therapie im Rahmen gemeinsamer Erziehung erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Kooperation, Akzeptanz, Toleranz und gegenseitiger Hilfsbereitschaft. Therapie, die von einem ganzheitlichen Menschenbild ausgeht und die Weiterentwicklung der Handlungskompetenz des Kindes in den Mittelpunkt der Förderung stellt, soll als

Gemeinsamkeit erlebt werden. Therapien sollen weitestgehend in den pädagogischen Alltag eingebunden werden. Sie sollen, außer in bestimmten Phasen der Therapie, nicht als besondere Situation, sondern als normales Alltagsgeschehen gestaltet werden. Im Hinblick auf eine ganzheitlich ausgerichtete gemeinsame Erziehung sollen bestimmte Therapieinhalte vom pädagogischen Personal in ihr Alltagshandeln übertragen und darin einbezogen werden. In bestimmten Phasen der Therapie kann eine Einzelarbeit angezeigt sein.

Die Zusammenarbeit mit ortsnah niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten soll eine flexible und in den Gruppenprozess eingebundene Therapie sicherstellen. Der fachliche Austausch zwischen dem pädagogischen Personal und den therapeutischen Fachkräften ist somit gewährleistet. Daher ist den Therapien in den Einrichtungen vor Ort der Vorzug zu geben.

Kooperation

Die Kooperation zwischen Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Therapeutinnen und Therapeuten ist zu gewährleisten. Dafür sind gemeinsame Gespräche vorzusehen. Ein interdisziplinärer Austausch der Bereiche Pädagogik und Therapie sollte vierteljährlich angestrebt werden. Er dient der Ermittlung des Förderbedarfs der Kinder mit Behinderung und der konzeptionellen Zusammenarbeit.

Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die in der Integrationsgruppe arbeitenden therapeutischen Fachkräfte zu Sitzungen der Fachberatung, der Supervision oder zu Teamsitzungen hinzugezogen werden können.

Raumangebot

Die Kindertagesstätten „Arche Noah“, „AWO-KiTa „Am Kalkofen“ und „Zwergenwelt“ erfüllen die räumlichen Voraussetzungen und bieten mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Raumgrößen für Integrationsgruppen. Im Einzelfall kann eine behindertengerechte Anpassung der Räume in anderen Einrichtungen, ggf. durch bauliche Änderungen, notwendig sein.

Ausstattung der Gruppen

Die sächliche Ausstattung wird im Einzelfall bedarfsgerecht erweitert.

4. Integrationsplätze in Wunstorf

4.1 Integration in der ev.-luth. Kindertagesstätte Arche Noah

Die ev.-luth. Kindertagesstätte Arche Noah, Osterblenze 2 in Wunstorf im Ortsteil Luthe wurde im Jahr 1995 eröffnet. Seit dem Jahr 2001 arbeitet die Einrichtung integrativ. Das offene Konzept, mit seinen verschiedenen Funktionsräumen, bietet allen Kindern aus unterschiedlichen Lebensräumen die Möglichkeit des Zusammenlebens, des Spielens und des Lernens im Alltag an. Dabei ist ihr gesamtes Umfeld in der Kindertagesstätte darauf ausgerichtet, Lebensraum für alle Kinder zu sein, so dass sich jedes Kind entsprechend seinen individuellen Möglichkeiten weiter entwickeln kann.

„Bisher war es wichtig, dass jeder, der anders ist, die gleichen Rechte hat. In Zukunft wird es wichtig sein, dass jeder das gleiche Recht hat, anders zu sein.“ (Willem De Klerk)

Jedes Kind hat in unserer integrativen und offenen Kindertagesstätte ein Recht auf Kindheit als eigenständige Persönlichkeit. Es hat ein Recht auf Bildung, Erziehung und Betreuung, indem ein soziales Miteinander in unserer Gesellschaft möglich ist.

Durch gezielte Beobachtungen und das Einfühlungsvermögen mit einer offenen, achtsamen Vorgehensweise der Erzieher/innen werden Angebote entwickelt, die den individuellen Bedürfnissen, Interessen und Ideen der Kinder in ihrem Handeln entsprechen und sie in ihren Fertigkeiten und Fähigkeiten nach ihrem Entwicklungsstand unterstützen und begleiten. Dabei werden die Kinder durch vielfältige Impulse in der Kindertagesstätte angeregt. Die Kinder lernen bei uns verschiedene Erfahrungsräume kennen, die zum Ausprobieren und Handeln herausfordern und sie in ihrer Selbstwirksamkeit unterstützen.

Durch die Kommunikation und Kooperation zwischen den Kindern wird ein gemeinsamer Weg im Zusammenleben und Gruppenerleben eröffnet, der im Spiel Fähigkeiten und Kompetenzen fördert und weiterentwickelt. Die Kinder lernen voneinander und miteinander für ihr jetziges und zukünftiges Leben. Durch Kontakte entstehen soziale Bindungen - es entstehen Freundschaften.

„Der Mensch ist nur ganz Mensch, wo er spielt.“ (F. Schiller)

Die Integration, die als gemeinsame Verantwortung im Team gesehen wird, schafft den Raum zur gegenseitigen Wertschätzung, indem das einzelne Kind Entwicklungsschritte nach seinem eigenen Rhythmus machen kann. In der Gemeinschaft, die erlebbar gemacht wird, kann das in der Kindertagesstätte viele neue Erfahrungen sammeln und sich durch die Partizipation mit einbringen. Voraussetzung hierfür ist unser christliches Menschenbild.

Durch einen verantwortungsbewussten und vertrauensvollen Umgang mit den Kindern und der Zusammenarbeit mit den Eltern bekommen die Kinder Sicherheiten und Orientierungshilfen, die es den Kindern ermöglicht, notwendige Ressourcen aufzubauen, sie stärkt und ihnen eine positive Lebensbewältigung aufzeigt, so dass sie als selbständige, eigenverantwortungsbewusste und individuelle Persönlichkeiten heranwachsen können.

Die pädagogischen und heilpädagogischen Fachkräfte sowie die Heilerziehungspfleger/innen mit ihrer unterstützenden, kooperativen Haltung richten ihre Arbeit unter Einbeziehung aller Kinder auf das bestehende Konzept aus. Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben, durch die Zusammenarbeit mit Therapeuten und Eltern, die Möglichkeit zur Therapie in unserer Einrichtung. Die in Kleingruppen stattfindenden Therapiestunden werden in den Kindergartenalltag integriert und das erlernte Wissen wird in der Kindertagesstätte von den Erzieher/innen miteinbezogen und übertragen.

„Integration gelingt nur dann, wenn Menschen es als selbstverständlich ansehen, dass jeder in der Gesellschaft gemeinsam leben, spielen und lernen kann.“

4.2 Integration in der Kindertagesstätte Zwergenwelt

Zum Selbstverständnis der Johanniter gehört es, alle Kinder optimal zu fördern, das heißt auch, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf nicht ausgeschlossen werden, sondern gemeinsam mit allen Kindern in der Kindertagesstätte betreut, erzogen und gebildet werden. Der Kindergarten soll Lebensraum für alle Kinder sein. Verschiedenheit wird als Bereicherung erlebt. Für alle Kinder soll es von Anfang an selbstverständlich sein, miteinander zu leben und jeden in seinem Sein zu akzeptieren.

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der Mensch, dem wir mit Respekt begegnen.¹

Die Kindertagesstätte „Zwergenwelt“ in der Portlandstraße in Wunstorf wurde im Jahr 2013 in Betrieb genommen. Auf Grund des bestehenden Bedarfs an Integrationsplätzen wurde die Einrichtung einer Integrationsgruppe in der Kita beschlossen. Durch Ihre zentrale Lage ist die Kita aus allen Ortschaften gut erreichbar und bot sich daher als zentrales Angebot an. Auch der Träger der Einrichtung, die Johanniter-Unfall-Hilfe, begrüßte das Vorhaben. Ab Sommer 2015 gibt es eine integrative Krippengruppe.

Integrative Kindergartengruppe

Unser Ziel ist es, nicht nur im Rahmen einer Integrationsgruppe Kinder mit einem besonderen Förderbedarf zu integrieren, sondern den Gedanken der Inklusion als Grundhaltung für die gesamte Einrichtung zu implementieren und fortzuführen.

„Inklusion bedeutet in erster Linie, bestimmte Werte in Bildung und Erziehung praktisch werden zu lassen. Es ist ein Bekenntnis zu bestimmten Werten, das den Wunsch entstehen lässt, Ausgrenzung zu überwinden und Inklusion voranzutreiben.“²

In unserer pädagogischen Arbeit geht es nicht nur um die Integration behinderter Kinder in die Kita, sondern darum, jedem Kind, ob behindert oder nicht behindert, das Recht einzuräumen, sich aktiv und gleichberechtigt in eine Lerngemeinschaft einzubringen. Sie erkennt, dass Unterschiede zwischen Kindern eine Chance für gemeinsames Spielen und Lernen darstellt. Sie ist gekennzeichnet von Respekt, Wertschätzung und Mitgefühl. Sie richtet den Blick auf die Gesamtpersönlichkeit des Kindes und nicht auf die Behinderung. Bei der Inklusion ist die Unterschiedlichkeit der Menschen Normalität. Die konkrete konzeptionelle Umsetzung in der Einrichtung wird gemeinsam mit der Heilpädagogin und dem Team erarbeitet und später ergänzt.

Integrative Krippengruppe

Der Gedanke der Inklusion geht von einem gemeinsamen Leben und Lernen aller Kinder aus, das bedeutet für Krippenkinder von Anfang an. Die Krippe ist ein idealer Ort für das Zusammensein aller Kinder, egal ob sie beeinträchtigt sind oder nicht, denn niemals später werden sich Kinder derart unbefangen (vorurteilsfrei) begegnen, die anderen Kinder als erste Spielpartner erleben und erste soziale Kontakte und Interaktion knüpfen.

Zielsetzung unserer pädagogischen Arbeit in den Krippengruppen ist es, dass alle Kinder, egal mit welchen Entwicklungsvoraussetzungen, welcher Familienkultur und Herkunft, Kompetenzen entwickeln, die es ihnen ermöglichen, jetzige, aber auch zukünftige Lebenssituationen aktiv, kompetent und solidarisch bewältigen zu können. Inhalt der Arbeit ist es, dabei das gesamte Leben der Kinder, sowohl ihr Erleben und ihre Entdeckungen als auch ihre Fragen und neue Herausforderungen mit einzubeziehen. Nur wenn Kinder selbstwirksam in ihrem Umfeld agieren können, eignen sie sich selbst weiteres Wissen und weitere Kompetenzen an, die dann für sie eine Bedeutung für ihre weitere Entwicklung haben.

¹Leitbild der Johanniter-Kindertagesstätten² Booth, Tony, Dokumentation internationale Fachtagung Kinderwelten, 11. Juni 2010, Berlin: www. Kinderwelten.net

Eine Entwicklungsverzögerung wird häufig erst im Laufe der ersten Lebensjahre durch einen Arzt oder einen Psychologen diagnostiziert. Wir beobachten im Gruppenalltag sehr genau die Entwicklungsschritte der Kinder, tauschen uns mit den Eltern aus und unterstützen sie bei möglichen Therapien. In unserem interdisziplinären Team (Erzieher/innen und heilpädagogische Fachkräfte) finden kollegialer Austausch und Beratungen statt, die zur Unterstützung für die Förderung der Kinder dienen. Gleichzeitig findet eine enge Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten (Therapeuten, Frühförderstellen, Beratungsstellen, Ärzten) statt. Soweit möglich, findet individuelle heilpädagogische Förderung nicht nur in einer Einzelsituation, sondern im Rahmen des Gruppengeschehens und der Gruppe statt. Dies unterstützt die soziale Integration des betroffenen Kindes und fördert dessen weitere Entwicklung.

4.3 Integration in der AWO-Kindertagesstätte „Am Kalkofen“

Die Arbeiterwohlfahrt verfolgt in ihren Kindertagesstätten das Ziel, Kinder in ihrer gesamten Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und mit ihren Einrichtungen ein familienunterstützendes Angebot zu unterbreiten.

Die Kindertagesstätten der AWO stehen für alle Kinder der verschiedenen gesellschaftlichen, konfessionellen und nationalen Gruppen offen. Sie bilden somit ein differenziertes, vielschichtiges, bildendes und soziales Lernumfeld.

Die Normalisierung der Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung und ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ist eine grundlegende Leitidee der Arbeiterwohlfahrt. Diese wird durch eine Pädagogik umgesetzt, die sich an der Inklusion orientiert. Integration zu verwirklichen bedeutet, die positiven Wirkungsmöglichkeiten, die im Zusammenleben von Menschen entstehen, zu erkennen, zu nutzen und im Sinne der Inklusion und in der vorurteilbewussten Bildung weiterzuentwickeln.

Die Arbeiterwohlfahrt setzt, auf der Grundlage der 2. DVO des nds. KitaG, die gemeinsame Bildung und Erziehung im Kontext situationsbezogener und vorurteilsbewusster Arbeit um. Wir stellen sicher, dass Kinder entsprechend ihrer Fähigkeiten an den Aktivitäten der Einrichtung teilnehmen können.

Gemeinsame Bildung und Erziehung in unserer Kindertagesstätte bedeutet (in Anlehnung an Georg Feuser), dass alle Kinder in Kooperation miteinander

- auf ihrem jeweiligen Entwicklungsniveau
- nach Maßgabe ihrer momentanen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungskompetenzen
- an und mit einem "gemeinsamen Gegenstand" (Projekt/Vorhaben/Inhalt/Thema)
- spielen, lernen und arbeiten.

Alle Kinder, ob mit oder ohne Beeinträchtigung, haben Vorlieben und Abneigungen, Stärken und Schwächen, Fähigkeiten und Bedürfnisse.

Alle Kinder brauchen Zuneigung, Anregung und Begegnung und die Chance, eine eigene unverwechselbare Persönlichkeit zu entwickeln. Es ist unser ausdrückliches Ziel, allen Kindern ein Miteinander zu ermöglichen.

„Alle Kinder sind einzigartig“

Die Aufgabe der Erwachsenen ist es, die Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern.

Die AWO-Kindertagesstätte „Am Kalkofen“ liegt im Wunstorfer Ortsteil Blumenau, der direkt an die Oststadt angrenzt. Sie wurde im Jahr 1996 eröffnet. Die AWO-Kindertagesstätte umfasst eine Krippengruppe, drei Kindergartengruppen und eine Hortgruppe.

Ab dem Kindertagesstättenjahr 2017/18 wird die Vormittagsgruppe mit einer Einzelintegration beginnen und in dem Zusammenhang die Kernbetreuungszeit auf 5 Stunden/Tag erhöhen. Zum 01.08.2018 wird eine Regelkindergartengruppe in eine Integrationskindergartengruppe umgewandelt.

Die integrative Arbeit mit behinderten Kindern benötigt neben besonderen strukturellen Rahmenbedingungen und einer entschiedenen Haltung, auch ein hohes Maß an pädagogischem und didaktischem Handeln, wie systematische Entwicklungsbeobachtung, individuelle Hilfeplanung und Koordination mit therapeutischen Maßnahmen.

Fördermaßnahmen und therapeutische Maßnahmen werden mit den Beteiligten (Sorgeberechtigten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, therapeutischen Fachkräften, Gesundheitsamt, Sozialamt, etc.) abgestimmt, in den pädagogischen Alltag integriert und in regelmäßigen Abständen überprüft.

Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte ist die Voraussetzung für eine gelungene und bereichernde Kindertagesstättenzeit. Eltern sind Experten ihrer Kinder und gleichberechtigte Erziehungspartner.

Die Kindertagesstätte wird in ihrer Arbeit von Seiten des Trägers durch die Fachberatung (Dipl. Sonderpäd.), die regelmäßige AG zur Integration/ Inklusion und fachliche Fortbildungen unterstützt und begleitet.

4.4 Einzelintegration in Kindergartengruppen

Neben dem Platzangebot in integrativen Gruppen gibt es die Möglichkeit, Einzelintegration durchzuführen. In diesen Fällen wird ein Kind mit Behinderung in einer Kindergartengruppe mit insgesamt 20 Plätzen (statt sonst 25 Plätzen) betreut. Neben den zwei pädagogischen Fachkräften für die Gruppe steht eine weitere Fachkraft mit heilpädagogischer Qualifikation für zehn Stunden wöchentlich zur Verfügung. Die Möglichkeiten für eine Einzelintegration müssen für jeden Einzelfall und jede Einrichtung individuell geprüft und im Rahmen der Betriebserlaubnis genehmigt werden.

Ab Januar 2017 hat die altersübergreifende Gruppe Zwergenland (Außenstelle KiTa Zwergenwelt), An der Mindener Bahn 8, 31515 Wunstorf einen befristeten Einzelintegrationsplatz für ein Kind mit besonderem Förderbedarf eingerichtet und integriert es in die altersübergreifende Gruppe. Die Gruppe hat zehn Plätze, von denen derzeit acht vergeben sind. Das sozialpädagogische Team der Gruppenbetreuung wird durch eine heilpädagogische Fachkraft begleitet.

Der Schwerpunkt der (heil)pädagogischen/integrativen Arbeit liegt in der Förderung der sozial-emotionalen Entwicklung. Dabei bekommt das förderbedürftige Kind die Möglichkeit, in einer Kleingruppe von acht Kindern soziale Fähigkeiten auszuprägen und durch den überschaubaren und geschützten Rahmen der Kleingruppe, Sicherheit und Vertrauen zu erlangen. Weiterhin sollen Beziehungen und Interaktionen mit anderen Kindern und Pädagogen den Umgang mit teils fremden Situationen üben und daraus Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung ausprägen.

Kinder mit und ohne erhöhtem Förderbedarf profitieren davon, voneinander zu lernen und gemeinsam die Welt zu entdecken. Soziales Engagement, gegenseitige Rücksichtnahme und der Abbau bzw. die Vermeidung von Vorurteilen fördern die Sozialkompetenz und tragen somit zu einer gesunden Entwicklung bei.

4.5 Die kooperative Einrichtung der Lebenshilfe in Wunstorf

Seit 2005 besteht der kooperative Kindergarten der Lebenshilfe in der Rudolf-Harbig-Straße 4-6 in Wunstorf. Unter einem Dach finden sich neben sieben heilpädagogischen Gruppen mit jeweils 8 Kindern, auch eine Kindergartengruppe mit 25 Kindern, eine Krippengruppe mit 15 Kindern und eine Hortgruppe mit 14 Kindern. Insgesamt werden im kooperativen Kindergarten 110 Kinder betreut.

Das Einzugsgebiet des heilpädagogischen Bereichs umfasst die Städte Garbsen, Neustadt, Seelze, Barsinghausen und Wunstorf. Die Kinder des Regelbereichs kommen aus der Stadt Wunstorf.

Die großzügigen Räumlichkeiten des Kindergartens bieten viele Möglichkeiten gemeinsamer Aktivitäten zwischen Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Dabei gilt es nach dem Verständnis der Lebenshilfe, jedes Kind dort abzuholen, wo es steht, um es auf seinem Weg individuell zu begleiten. Neben der kooperativen Arbeit bildet die Förderung sozialer Gemeinsamkeit einen Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit. So finden Singkreise, musikalische Früherziehung, Wassergewöhnung, gemeinsame Frühstücke, gegenseitige Besuche, Schulprojekt, Nutzung des Außengeländes, des Werkraumes und der Kinderküche gruppenübergreifend statt.

Ein weiterer Schwerpunkt des pädagogischen Konzepts ist die Elternarbeit. Eltern werden miteinbezogen und als Erziehungspartner geschätzt. Neben regelmäßigen Elterngesprächen werden gemeinsame Feste gefeiert und Spielnachmittage veranstaltet.

5. Der Weg zu einem Integrationsplatz

5.1 Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII (Fassung vom 31.12.2019) oder ein Anspruch gemäß § 35a SGB VIII. Hiernach ist Personen Eingliederungshilfe zu gewähren, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Feststellung, ob ein solcher heil- bzw. sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, erfolgt schließlich durch die Region Hannover. Die Begutachtung erfolgt durch das Team Teilhabeplanung junge Menschen Nord-West (52.21).

5.2 Aufnahmeverfahren

Schritt 1: Die Anmeldung des Kindes erfolgt direkt in der Kindertagesstätte.

Schritt 2: Beantragung von Eingliederungshilfe mit Hilfe eines Sozialhilfegrundantrags der Sorgeberechtigten bei der Region Hannover (Team Eingliederungshilfe für junge Menschen, 52.11). Bei Kindern mit einer (drohenden) seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt werden. Der Antrag ist an den Fachbereich Teilhabe bei der Region Hannover zu richten.

Schritt 3: Das Team Teilhabeplanung junge Menschen Nord-West (Team 52.21) der Region Hannover erstellt eine Stellungnahme im Sinne der gesetzlichen Vorschriften, die Art und Ausmaß der (drohenden) Behinderung dokumentiert. Bei einer möglicherweise (drohenden) seelischen Behinderung ist das Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters erforderlich. Die erforderlichen Förderziele für das Kind werden festgelegt.

Schritt 4: Beim Vorliegen aller Voraussetzungen werden die Personensorgeberechtigten über das Kostenanerkennnis per Bescheid informiert. Die Region Hannover als Kostenträger der Jugendhilfe und als überörtlicher Kostenträger der Sozialhilfe (durch Heranziehung der Region Hannover) verpflichtet sich somit,

die notwendigen Kosten gemäß den entsprechenden gesetzlichen Regelungen für die teilstationäre Maßnahme zu übernehmen.

5.3 Entscheidung über die Aufnahme

Das Aufnahmegremium der Kindertagesstätten entscheidet über die Aufnahme der Kinder mit Behinderung in eine Integrationsgruppe. Dabei wird unter Beachtung des individuellen Förderbedarfs des Kindes auch über Gruppenkonstellation und Gruppenstärke entschieden.

Das Aufnahmegremium setzt sich aus der jeweiligen Trägervertretung, der jeweiligen Kindertagesstättenleitung, einer Vertretung des jeweiligen Kindertagesstättenbeirates und einer Fachkraft aus der jeweiligen Integrationsgruppe zusammen. Im Einzelfall ist die Hinzuziehung weiterer Personen, die an der Förderung und der Betreuung des Kindes beteiligt sind, ratsam. Die Platzvergabe für Kinder zur Einzelintegration erfolgt durch die Kindertagesstättenleitungen in Absprache mit dem Träger und erfordert die Änderung der Betriebserlaubnis.

Die Eltern des Kindes und die Stadt Wunstorf werden von der Kindertagesstättenleitung oder dem Träger über die Entscheidung informiert.

Ein Integrationsplatz kann in Absprache im Aufnahmegremium bis kurz vor Beginn des jeweiligen KiTa-Jahres freigehalten werden. Sollte der Platz dann nicht benötigt werden, wird er nach Rücksprache mit der Stadt mit einem Regelkind besetzt.

6. Qualitätssicherung

6.1 Fortbildung

Das Gelingen gemeinsamer Erziehung Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen setzt ein hohes Maß an Interesse und spezieller Fachkompetenz auf Seiten des pädagogischen Personals voraus. Dies bedarf der besonderen Förderung und Unterstützung. Die Teilnahme an Fortbildungen ist laut KiTaG mindestens im Umfang von drei Tagen zu ermöglichen und zu fördern.

Die Teilnahme an integrationsspezifischen Fortbildungen sorgt für die Erweiterung des Fachwissens und der Handlungskompetenz des pädagogischen Fachpersonals.

6.2 Supervision

Um arbeitsbezogene Problemstellungen in Verbindung mit Team- und Organisationsdynamik in den Gruppen mit gemeinsamer Erziehung reflektieren zu können, soll bei Bedarf eine Supervision ermöglicht werden.

Die Organisation und Teilnahme an Gruppen- oder Teamsupervisionen wird in den (integrativen) Einrichtungen vorrangig unterstützt und mit maximal 10 Stunden jährlich für die Krippengruppen und 20 Stunden jährlich für die Kindergartengruppen gefördert.

6.3 Fachberatung

Die Reflexion der integrativen Arbeit wird durch eine Fachberatung auf Honorarbasis unterstützt. Diese wird im Jahresdurchschnitt mit 1 Wochenstunde für die Krippengruppe und 2 Wochenstunden für die Kindergartengruppen sichergestellt.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Um über die integrative Betreuung in Wunstorfer Kindertagesstätten zu informieren, wird das Regionale Konzept auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und somit allen Interessierten zugänglich gemacht. Außerdem wurde ein Informationsblatt (s. Anlage) für mögliche betroffene Eltern entwickelt. Dieser Flyer wird im Familienservicebüro der Stadt Wunstorf, in den Kindertagesstätten, in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen ausgelegt.

8. Finanzierung

8.1 Integrative Betreuung in Krippengruppen

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf in die Krippe und die Gewährung der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen eines Kostenanerkennnisses nach dem SGB XII (in der Fassung vom 31.12.2019)

Die Region Hannover übernimmt die Kosten der Eingliederungshilfe, wenn zwischen dem überörtlichen Sozialhilfeträger (hier die Region Hannover) und dem Träger der Kita eine Prüfungs- und Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (in der seit 31.12.2019 geltenden Fassung) besteht und eine entsprechende Betriebserlaubnis vorliegt. Darüber hinaus leistet das Land Niedersachsen eine zusätzliche Finanzhilfe gemäß § 30 NKiTaG. Weitere Defizite trägt die Stadt Wunstorf auf Grundlage des geschlossenen Betriebsführungsvertrages für die Kindertagesstätten.

Mit der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung verpflichtet sich die Kindertagesstätte, die jeweils leistungsberechtigten Kinder entsprechend ihrem Hilfebedarf umfassend zu fördern und deren Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe in vollem Umfang zu decken.

Elternbeiträge und Verpflegungskosten werden nach den gleichen Regelungen wie bei nichtbehinderten Kindern erhoben.

8.2 Integrative Betreuung in Kindergartengruppen

Der erhöhte Aufwand für die Betreuung und Förderung für Kindergartenkinder mit Behinderung in der gemeinsamen Erziehung wird durch Mittel des überörtlichen Sozialhilfeträgers, d. h. der Region Hannover, finanziert.

Für die in einer integrativen Gruppe erforderlichen sozialpädagogischen Fachkräfte wird gemäß der 2. DVO-KiTaG vom 16.07.2002 ein Personalkostenzuschuss über die Finanzhilfe gewährt. Die Personalkosten einer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Bund und Kommunen – tarifgerecht eingruppierten und vergüteten heilpädagogischen Fachkraft werden anteilig pro betreutes Kind mit Behinderung vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (hier Region Hannover) monatlich pauschal übernommen.

Zur Abgeltung aller weiteren entstehenden Aufwendungen, wie beispielsweise Fachberatung, Supervision, Fortbildung oder sonstige Sachmittel, wird vom überörtlichen Sozialhilfeträger je betreutem Kind und Monat eine Pauschale gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 der DVO Nds. AG SGB XII vom 27.06.2011 gezahlt. Die Kosten für therapeutische Maßnahmen werden über die Krankenversicherung des Kindes abgerechnet. Darüber hinaus leistet das Land Niedersachsen eine zusätzliche Finanzhilfe gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG. Weitere Defizite trägt die Stadt Wunstorf auf Grundlage des geschlossenen Betriebsführungsvertrages für die Kindertagesstätten.

Mit den pauschalierten Leistungen der Sozial- und Jugendämter und dem Defizitausgleich der Stadt Wunstorf sind alle Kosten der Eingliederungshilfe abgegolten, somit werden keine Elternbeiträge erhoben. Lediglich die entstehende häusliche Ersparnis ist im Rahmen eines Kostenbeitrags von den Eltern an die Region Hannover zu zahlen.

